

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 65/94

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Wuppertal, Untere Lichtenplatzer Straße 100-102,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s, die Richter B a l z e r und Dr. D r e h e r, die ehrenamtliche Richterin S c h m i d t und den ehrenamtlichen Richter F r e i h e r r v o n B o d e n h a u s e n beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. März 1994 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im übrigen sind außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beklagte macht mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) geltend. Sie sieht diesen Zulassungsgrund hinsichtlich mehrerer von ihr angesprochenen Rechtsfragen als gegeben an.

Die Beschwerde ist unbegründet. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn eine Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, diese Rechtsfrage klärungsbedürftig also zweifelhaft und klärungsfähig, dh für die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) und die angestrebte Revisionsentscheidung erheblich ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Dies ist darzulegen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Die Beklagte meint, es sei eine grundsätzliche Rechtsfrage, ob eine über einen mehrjährigen Zeitraum in quartalsweise fälligen Raten zu zahlende Kapitalabfindung der Beitragspflicht nach § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 iVm Satz 3 SGB V unterliegt, wenn die Gewährung der Kapitalabfindung im Rahmen des bei dem Arbeitgeber des Versicherten bestehenden Systems der betrieblichen Altersversorgung den Platz einer älteren Versorgungsordnung eingenommen hat und nach der älteren Versorgungsordnung beitragspflichtige Versorgungsbezüge iS des § 180 Abs 8 Reichsversicherungsordnung (RVO) aF/ § 229 Abs 1 des Sozialgesetzbuchs - Fünftes Buch (SGB V) gewährt worden sind. Die Beklagte zieht mit ihrer Frage die Rechtsansicht des LSG in Zweifel, nach der auch § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V sich nur auf den konkreten Einzelanspruch auf Rente aus der betrieblichen Altersversorgung bezieht und nur diesen Anspruch auch dann der Beitragspflicht unterwirft, wenn er kapitalisiert wird. Die Beklagte möchte entschieden wissen, ob die Vorschrift nicht anordnet, daß Kapitaleistungen aus einer betrieblichen Versorgungsregelung, die ihrerseits nur Versorgungszusagen in Form einer Kapitalleistung vorsieht, dann als beitragspflichtiger Versorgungsbezug iS von § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V anzusehen sind, wenn der betreffende Arbeitgeber überhaupt jemals eine Versorgungsregelung geschaffen hatte, die Rentenleistungen vorsah, und zwar auch dann, wenn eine Versorgungsregelung der zuletzt genannten Art jetzt nicht mehr besteht. Im Ergebnis wird damit gefragt, ob § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V nur die Umwandlung - Kapitalisierung - des konkreten Leistungsanspruchs regelt oder auch die Umstellung eines betrieblichen Versorgungssystems selbst hinsichtlich zukünftig zu begründender Ansprüche erfaßt. Es besteht nach Überzeugung des Senats kein Zweifel, daß § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V nur die Umwandlung individueller bereits begründeter Ansprüche erfaßt. § 229 Abs 1 SGB V sieht ebenso wie schon § 180 Abs 8 RVO aF eine Beitragspflicht von Versorgungsbezügen vor. Als Versorgungsbezüge werden in der Vorschrift neben anderen Renten auch Renten der betrieblichen Altersversorgung genannt. Nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen - dh auch Kapitalabfindungen - sind der Beitragspflicht nur unterworfen, soweit sie an die Stelle der Versorgungsbezüge treten (§ 229 Abs 1 Satz 3 SGB V). Schon aus der Fassung von Satz 3, die die Ka-



pitalisierung aller in Abs 1 Satz 1 genannten Arten von Renten erfaßt, ist ersichtlich, daß die Kapitalisierung des konkreten Rentenanspruchs gemeint ist.

Für die von der Beklagten unter 2. und 3. aufgeworfenen Rechtsfragen ist die Klärungsfähigkeit nicht dargelegt. Die Beklagte behauptet, daß die Klägerin davon ausgehen konnte, vor Inkrafttreten der neuen Versorgungsordnung unter die frühere Versorgungsordnung der Beigeladenen zu fallen bzw einen Anspruch hatte, in das frühere Versorgungswerk aufgenommen zu werden. Das LSG hat aber ausweislich seiner Entscheidungsgründe festgestellt, daß für die Klägerin schon 1979 nicht einmal mehr die Hoffnung bestanden hat, eine Rente nach den Bestimmungen des früheren Versorgungswerkes zu erhalten. Diese Feststellung ist nicht angegriffen. Für die angestrebte Revisionsentscheidung kann damit weder von einem Anspruch auf Aufnahme in dieses Versorgungswerk ausgegangen werden, noch davon, daß die Klägerin vor Inkrafttreten des neuen Versorgungswerkes davon ausgehen konnte, einen Anspruch auf Rente einer betrieblichen Altersversorgung zu erwerben. Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 setzt einen solchen Anspruch aber voraus.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)